

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Wien, I., den 8. April 1958
Stubenring 1
Telephon 57 56 55 (62 16 01)

Z. III/3.948-9/1958

212 / A. B.
zu 188 / J.
Frh. am 11. April 1958

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten KANDUTSCH und Genossen vom 20. November 1957 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Kontrolle über die Einhaltung der Dienstdauervorschrift A 10 § 10/3 der Österreichischen Bundesbahnen (Nr. 188/J).

In der vorbezeichneten Anfrage wird ausgeführt, daß trotz mehrfacher Beschwerden (Eingaben des Oskar BAUMGARTNER vom 14. Mai 1956 und vom 25. Februar 1957) bei den Österreichischen Bundesbahnen seit 1947 die Ruhestunden des Personals im Dienstplan auf die ungünstigste Weise errechnet werden, indem Bestimmungen der Dienstvorschrift A 10 § 10/3 der Österreichischen Bundesbahnen, die nur in Ausnahmefällen "bei dienstlicher Notwendigkeit" anzuwenden sind, zur Begründung einer Dauereinrichtung herangezogen werden. Dadurch entgingen dem Personal Ruhe- und Leistungsstunden. Entgegen der Zusicherung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, diesen unbefriedigenden Zustand noch im Laufe des Monats Mai 1957 zu bereinigen, sei es bis zum heutigen Tage dabei verblieben. Damit erscheine die gesetzlich fundierte Kontrollfunktion der Kammer unwirksam. Das Personal der Österreichischen Bundesbahnen sei trotz Mitgliedschaft zur Kammer für Arbeiter und Angestellte, als der gesetzlich berufenen Interessenvertretung, einer unsozialen Auslegung der Dienstdauervorschrift schutzlos preisgegeben, einem Zustand, der letzten Endes auch das Gefahrenmoment des wichtigsten Verkehrsbetriebes zu steigern geeignet erscheine.

- 2 -

Es wurde an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte ihrer gesetzlichen Kontrollpflicht gerecht wird.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich habe zum Gegenstand der Anfrage eine Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages eingeholt. Darin wird ausgeführt, daß die Bestrebungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Gewerkschaft der Eisenbahner, die Dienstdauervorschrift A 10 und A 11 für das Personal der Österreichischen Bundesbahnen nach Maßgabe der mit fortschreitender Modernisierung und Rationalisierung des Bundesbahnbetriebes verbundenen Intensivierung der Arbeitsleistung einer Änderung bzw. Neugestaltung zu unterziehen, bereits auf das Jahr 1955 zurückgehen. Die Gewerkschaft der Eisenbahner konnte im Verhandlungswege hinsichtlich der als Arbeitszeit anzurechnenden Wendezeiten und der Feiertagsregelung bereits Erfolge erzielen. Die Forderung, die mit § 10 (3) der Dienstdauervorschrift A 10 zusammenhängenden Probleme einer sowohl den Interessen des gesamten Zugbegleit- als auch des Zugförderungspersonals entsprechenden Lösung zuzuführen, konnte jedoch im Hinblick auf gewisse Vorbehalte der Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen noch nicht durchgesetzt werden. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 10 (3) der Dienstdauervorschrift A 10 können bei der Dienstplanerstellung in Ausnahmefällen auch kürzere Ruhezeiten vorgesehen werden, sofern eine dienstliche Notwendigkeit zur Ermöglichung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen oder einer den Wünschen des Personals entsprechenden Dienstplangestaltung vorliegt. Die einzelnen Dienstpläne für die Zug-

-3-

- 3 -

begleitet werden jedoch nicht einseitig vom jeweiligen Bahnhofsvorstand, sondern stets im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Vertrauensmann (Vertrauensmännerverschuß) erstellt, von beiden Teilen unterfertigt und sodann von der Bundesbahndirektion geprüft und genehmigt. Hierbei hat es sich gezeigt, daß die Interessen der verschiedenen Dienstnehmergruppen voneinander abweichen und Kompromißlösungen gefunden werden müssen.

Was die in der parlamentarischen Anfrage erwähnte Zusicherung der Arbeiterkammer betrifft, so teilt diese hierzu mit, dem Zugführer BAUMGARTNER gegenüber sei in ihrem Schreiben vom 28. Mai 1957 lediglich der Erwartung Ausdruck verliehen worden, daß eine günstige Lösung der mit § 1c (3) verbundenen Probleme in der zweiten Maihälfte des Jahres 1957 zu erreichen sein wird. Eine bindende Zusage über den Zeitpunkt der Bereinigung dieses Fragenkomplexes konnte von der Arbeiterkammer schon deshalb nicht erwartet werden, weil die Arbeiterkammer keine gesetzliche Kompetenz zur Durchsetzung von Forderungen der Arbeitnehmerschaft besitzen. Für die Durchsetzung von Arbeitnehmerforderungen ist vor allem die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Organisation der Dienstnehmer ausschlaggebend. Mangels behördlicher Befugnisse konnte also die Arbeiterkammer den Wünschen des Beschwerdeführers nach Änderung der Handhabung des Dienstrechtes nicht etwa durch eine gleichsam als Anordnung wirkende Intervention entsprechen.

Die geschilderte Sach- und Rechtslage gibt mir weder Anlaß noch auch die Möglichkeit, die Kammer für Arbeiter und Angestellte im Sinne der Anfrage zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Kontrollpflicht aufzufordern.

Abschließend darf ich noch darauf verweisen, daß Arbeiterkammern und Gewerkschaften, die stets und überall

-4-

- 4 -

eingreifen, wo es gilt, zur Verbesserung der Position der Arbeitnehmer beizutragen, auch im gegenständlichen Fall um eine befriedigende Lösung hinsichtlich des umstrittenen § 10 (3) der Dienstdauervorschrift A 10 bemüht waren. Ihre Bemühungen haben inzwischen auch zu einem Erfolg geführt. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, hat eine Dienstanweisung erlassen, wonach mit Wirksamkeit vom 1. April 1958 dienstplanmäßig vorgesehene verkürzte Ruhezeiten beim Zugbegleitdienst (d. s. bei Ruhe in der Heimat mindestens 8 Stunden bis 9 Stunden und 59 Minuten; bei Ruhe außerhalb der Heimat mindestens 5 Stunden bis 5 Stunden 59 Minuten) als Wendezeiten in Anrechnung gebracht werden können. Dies bedeutet, daß künftig solche Zeiten bei der Ermittlung der Arbeitszeit der Bundesbahnbediensteten entsprechende Berücksichtigung finden werden. Auch ist das Verzeichnis der lokalbahnmäßig betriebenen Strecken, die im Zugbegleitdienst hinsichtlich der Anrechnung von Wendezeiten den hauptbahnmäßig betriebenen Strecken gleichzuhalten sind, geändert und durch Aufnahme weiterer Lokalbahnstrecken ergänzt worden. Schließlich wurden die Ansätze für die Dauer der täglichen, wöchentlichen und monatlichen Pflichtleistungen in Abänderung der Dienstdauervorschrift A 10 bereits mit 1. Jänner 1958 generell herabgesetzt.

Der Bundesminister:

P r o k s c h.